

NDC TECHNOLOGIES LTD. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- anderen Informationsunterlagen von uns zur Verfügung gestellt werden sowie andere Beschreibungen der Waren stellen unter keinen Umständen eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen dar; eine solche besondere Beschaffenheitsgarantie muss ausdrücklich schriftlich von uns abgegeben werden.
- 6.4 Wir behalten uns das Recht vor, geringfügige Änderungen an den Waren vorzunehmen (vorausgesetzt, diese Änderungen beeinträchtigen nicht den beabsichtigten Gebrauch), einschließlich geringfügiger Änderungen im Hinblick auf die Farbe, Form, die Maße und das Material der Waren (soweit diesbezüglich keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden); dies gilt auch im Hinblick auf die Änderungen unserer Waren im Rahmen des üblichen Geschäftsganges und des technischen Fortschritts.
- 6.5 Die Waren werden bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; diese bemisst sich ausschließlich nach der schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarung über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Waren.
- 6.6 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Waren unverzüglich nach Erhalt überprüft und uns nach dieser Überprüfung unverzüglich schriftlich alle offensichtlichen Mängel mitteilt; alle verborgenen Mängel müssen uns unverzüglich nach deren Entdeckung (§ 377 HGB) mitgeteilt werden. Die vorgenannte Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten.
- 6.7 Wir behalten uns das Recht vor, den Mangel der der Gewährleistung unterliegenden Waren kostenfrei zu beseitigen oder eine Nacherfüllung im Hinblick auf alle Bestandteile vorzunehmen, bei denen während der in Ziffer 6.9 bestimmten Verjährungsfrist ein Mangel auftritt, vorausgesetzt, der Grund für den Mangel bestand schon zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Waren, die von uns ersetzt werden, müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.
- 6.8 Wenn ein Kunde fälschlicherweise Mängel im Hinblick auf die Waren rügt, die er uns zuschreibt, für die wir jedoch nicht verantwortlich sind, sind wir berechtigt, dem Kunden die angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Beseitigung oder Feststellung des Mangels angefallen sind.
- 6.9 Wir haften nicht für Ansprüche des Kunden für solche Kosten, die dadurch entstanden sind (einschließlich Transportkosten, Arbeitskosten und Material), dass die Waren nachträglich an einen anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort geliefert wurden, es sei denn, die Lieferung an einen anderen Ort war vertraglich vorgesehen. Wir sind berechtigt, dem Kunden diese zusätzlichen Kosten ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.
- 6.10 Die Ansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels der Waren verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, mit Ausnahme von Mängeln an Waren, die für ein Bauwerk verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten weiterhin für Schäden, die nicht durch einen Mangel der Waren verursacht wurden.
- 6.11 Ziffer 7 dieser Bedingungen gilt für alle Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln der Waren beruhen.
7. Haftung und Schadensersatz
- 7.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.2 dieser Bedingungen wird unsere gesetzliche Haftung für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (i) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden;
- (ii) wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie der Haftung aufgrund der Übernahme einer bestimmten Garantie oder für die Haftung aufgrund schuldhaft verursachter Körperschäden.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
8. Besondere Bestimmungen bezüglich Software
- 8.1 Wenn die Ware oder ein Teil hiervon Software beinhaltet, die von Dritten entwickelt wurde, bestimmt sich der Umfang der dem Kunden gewährten Rechte und Berechtigungen nach den Lizenzbedingungen des Dritten, die wir der Lieferung beilegen und auf Anforderung auch im Voraus zur Verfügung stellen. Die vorgenannte Bestimmung findet insbesondere auf Betriebssysteme und vergleichbare Software-Bestandteile des gelieferten Systems Anwendung. Wir werden den Kunden angemessen zeitig im Voraus informieren, falls die Lieferung Software von Dritten enthält (z.B. durch Nennung des Drittherstellers in den Angebotsunterlagen).
- 8.2 Wenn die von uns gelieferten Waren von uns entwickelte Software enthält (entweder als Bestandteil der Geräte oder als selbständiges Produkt), finden die folgenden Bedingungen Anwendung:
- 8.2.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stellt die Übertragung von Software zu Nutzungszwecken gegen Leistung einer Einmalzahlung rechtlich einen Verkauf dar.
- 8.2.2 Wir gewähren dem Kunden ein nicht ausschließliches, übertragbares Recht zur zeitlich unbeschränkten Nutzung der von uns entwickelten Software auf einem einzelnen Computersystem. Die Software darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ausdrücklich noch stillschweigend vermietet werden.
- 8.2.3 Eine Übertragung der Lizenz auf einen Dritten erfordert, dass die Software vollständig im System des Kunden gelöscht wird und dass die von uns zur Verfügung gestellten Datenträger (einschließlich der gesamten Dokumentation) an den Käufer der Software übergeben werden.
- 8.2.4 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Bedingungen, ist der Kunde für die Installation der Software verantwortlich.
- 8.2.5 Es ist dem Kunden untersagt: a) die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzuändern; b) Werke zu erstellen, die mit Hilfe der Software gewonnen wurden oder die schriftlichen Materialien zu kopieren oder c) die Software zu übersetzen oder abzuändern oder Werke herzustellen, die auf den schriftlichen Materialien basieren. Die vorgenannte Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Nutzer entweder gesetzlich oder vertraglich zur Vornahme solcher Handlungen berechtigt ist.
- 8.2.6 Wir behalten uns alle Rechte an der von uns entwickelten Software und den dazugehörigen Materialien sowie an allen von uns durchgeführten Änderungen vor. Die Software und die dazugehörigen Materialien müssen so genutzt und aufbewahrt werden, dass sie in zumutbarer Weise vor einer

NDC TECHNOLOGIES LTD. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- vertragswidrigen Nutzung, Reproduktion oder Offenlegung geschützt sind.
- 8.2.7 Zu Sicherungszwecken darf eine Kopie angefertigt werden. Die Sicherungskopie muss einen Hinweis auf unsere Urheberrechte enthalten. Wenn die Software eine Urheberrechts- und/oder Registrierungsnummer enthält, darf diese Information nicht entfernt werden.
- 8.2.8 Die Software unterliegt einer Gewährleistung insoweit, dass die gelieferte Software die in der Dokumentation enthaltenen Funktionen bietet und keine Fehler aufweist, die ihren Wert oder ihre Eignung für die vertraglich bestimmte Nutzung verringern oder beseitigen.
- 8.2.9 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die von uns gelieferte Software nicht fehlertolerant und wurde nicht zur Nutzung in gefährlichen Umgebungen entwickelt oder hergestellt, in denen ein fehlerfreier Betrieb unabdingbar notwendig ist, wie zum Beispiel in Kernkraftwerken, Flugzeugsteuerungs- oder Kommunikationssystemen, in der Flugsicherheit, in lebenserhaltenden Geräten oder bei Waffensystemen, bei denen ein Versagen der Technologie unmittelbar zu Todesfällen, zu Personenschäden oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte.
- 8.2.10 Alle Fehler oder Funktionsstörungen der Software werden nach unserem Ermessen durch Lieferung einer neuen Programmversion an den Kunden oder durch Beseitigung des Fehlers behoben. Bei der Geltendmachung der Gewährleistung muss uns der Kunde angemessen unterstützen; für den Fall, dass Programmfehler festgestellt werden, muss der Kunde einen Fehlerbericht und auf unser Verlangen hin weitere notwendige Informationen übermitteln. Die Lieferung einer neuen Programmversion bewirkt in der Regel nicht, dass die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen beginnt.
- 8.2.11 Ansonsten finden in Bezug auf die Software die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen (insbesondere die Bedingungen bezüglich Gewährleistung und Haftung) Anwendung.
9. Vertraulichkeit
Beide Parteien vereinbaren, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei, Dritten weder Know-how noch Geschäftsgeheimnisse zugänglich zu machen, von dem/denen sie während der Ausführung des Vertrages Kenntnis erhalten noch Know-how, das nicht allgemein bekannt ist und werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
10. Ansprüche aus Versicherungspolice
Für den Fall, dass uns als mitversicherte Partei im Hinblick auf die Waren direkte Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden zustehen, erteilt uns der Kunde hiermit seine Zustimmung für die Geltendmachung dieser Ansprüche.
11. Gerichtsstand - Erfüllungsort und Anwendbares Recht
11.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Bedingungen ist unser Unternehmenssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
11.2 Soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt ist, ist unser Unternehmenssitz auch Erfüllungsort.
12. Allgemeine Bestimmungen
12.1 Soweit dies nicht in Widerspruch zu den legitimen Interessen des Kunden steht, sind wir nach vorheriger Ankündigung befugt, die (von uns gelieferten) Waren im Werk zu überprüfen, die Betriebsergebnisse aufzuzeichnen und die Waren unseren potentiellen Kunden zu zeigen.
- 12.2 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in ein EDV-System eingegeben und darin gespeichert. Alle persönlichen Daten werden gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegen Missbrauch gesichert.
- 12.3 Die Beziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 12.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.